

Satzung der Braun-Stiftung vom 25.04.1961

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Braun-Stiftung". Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 x)

Zweck der Stiftung

Als Aufgabe der Stiftung wird angeordnet:

- a) Die Grabstätte der Stifter Wilhelm Braun und Frau Betty, geb. Walter, auf dem Friedhof in Mainz-Kastel, solange der Friedhof besteht, gärtnerisch zu unterhalten und vor dem Verfall zu bewahren. In die Unterhaltungsarbeiten ist der auf der Grabstätte befindliche Grabstein einzubeziehen.
- b) Förderung der Jugendhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Mainzer Waisen.
- c) Die restlichen Erträgnisse sind nach Ansammlung für den Erwerb eines weiteren Grundstückes, § 4, Absatz 1, Satz 3, gilt entsprechend, zu verwenden.

§ 3

Die Erträgnisse der Stiftung dürfen zur Finanzierung eventueller Kriegsanleihen nicht verwendet werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungskapital beträgt 20 000,-- DM (in Worten: Zwanzigtausend Deutsche Mark).

Es dient zum Erwerb eines Grundstückes in der Gemarkung Mainz. Das zu erwerbende Grundstück ist im Wege des Erbbaurechts zu vergeben.

x) § 2 in der Fassung vom 07.12.1983.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Mainz (§ 76 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.10.1954 - GVBl. S. 117).

Dem Oberbürgermeister obliegt es, in Verbindung mit dem Jugendwohlfahrtsausschuß der Stadt Mainz, die Erträge zu verteilen. Bei der Verteilung gemäß § 2, Absatz b), ist ohne Ansehen der Person (Partei, Religion oder Rasse) nach dem Grad der Bedürftigkeit vorzugehen.

§ 6

Anderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Vermögen für gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. S. 1592) zu verwenden. Die Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei einer eventuellen Auflösung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt Mainz vorzulegen.

§ 7

Alle Beschlüsse nach § 6 unterliegen gemäß § 76 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist nach der Gemeindeordnung die Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz.

§ 9

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage der Annahme durch den Stadtrat.

Mainz, 25.04.1961
Stadtverwaltung

gez. Stein
Oberbürgermeister